

Erlangen, den 04. Februar 2008

Aktenzeichen 13/07

Urteil

im Verfahren

über die **Anzeige**

durch

den Kreissportwart des Kreises Fürth

wegen falscher Angaben im Spielbericht bzgl. des Mannschaftskampfes zwischen dem Verein A und dem Verein B vom Oktober 2007 in der 1.Kreisliga Fürth Jungen

gegen

den Verein zu 1)

Verein A

den Betreuer zu 2)

(vom Verein A)

den Spieler zu 3)

(vom Verein A)

den Spieler zu 4)

(vom Verein B)

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 03.02.2008

durch

Thomas Schem,

Erlangen (Kreis 4, Erlangen),

als Vorsitzender,

Klaus Lewey,

Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),

als Beisitzer,

Andreas Ruppert,

Erlangen (Kreis 4, Erlangen),

als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Spielwertung mit X:0 gegen den Verein zu 1) wird nicht angetastet.

2. Der Verein zu 1) wird wegen

**Nichtantreten bei einem Spiel im Ligenspielbetrieb (§ 36 RVStO)
mit einer Ordnungsgebühr i.H.v. 20,- Euro belegt.**

Die Ordnungsgebühr ist durch den Spielleiter zu erheben.

- 3. Der Verein zu 1) wird wegen Nicht rechtzeitiger Eingabe in das Ligenverwaltungsprogramm (§ 33 RVStO) mit einem Verweis belegt.**
- 4. Der Verein zu 1) hat dem Verein B die entstandenen (Fahrt-)Kosten zu erstatten (Buchstabe F Nummer 8.2 b) BGO).**
- 5. Der Betreuer zu 2) wird wegen Falschen Angaben im Wettspielbetrieb (§ 67 RVStO) sowie Anstiftung zu Falschen Angaben im Wettspielbetrieb (§ 67 i.V.m. § 46 Abs.4 RVStO) zu einer Spiellersperre vom 06.03.2008 bis zum einschließlich 11.03.2008 verurteilt. Der Spieler zu 2) ist nach § 50 RVStO in die Sperrliste des BTTV aufzunehmen.**
- 6. Der Spieler zu 3) wird wegen Falschen Angaben im Wettspielbetrieb (§ 67 RVStO) mit einem Verweis belegt.**
- 7. Der Spieler zu 4) wird wegen Falschen Angaben im Wettspielbetrieb (§ 67 RVStO) mit einem Verweis belegt.**
- 8. Die Kosten des Verfahrens tragen zu drei Viertel – unter Vereinshaftung – der Spieler zu 2) und zu einem Viertel der Verein zu 1). Der Spieler zu 3) sowie der Spieler zu 4) haben keine Verfahrenskosten zu tragen.**

Sachverhalt

Im Oktober 2007 war ein Mannschaftskampf zwischen der 1.Mannschaft des Vereins zu 1) – Heimverein – und der 2.Mannschaft des Vereins B in der 1.Kreisliga Fürth Jungen angesetzt. Dieses Spiel fand tatsächlich nicht statt, es wurde aber ein Spielbericht abgegeben.

Ebenfalls war für die 3.Mannschaft des Vereins zu 1) zum selben Zeitpunkt ein Heimspiel angesetzt. Dieses Spiel der 3.Mannschaft verlief ohne besondere Vorkommnisse.

Einzig anwesender Erwachsener des Vereins zu 1) war der Betreuer zu 2). Er betreute beide Spiele in Stellvertretung für den abwesenden Abteilungsleiter. Für den Verein zu 1) waren insgesamt nur 6 Spieler anwesend. Vier davon wurden im Mannschaftskampf der 3.Mannschaft eingesetzt, da diese Mannschaft um den Aufstieg spielt.

Da nun für die 1.Mannschaft tatsächlich nur noch 2 (Ersatz-)Spieler zur Verfügung standen, „erfand“ der Betreuer zu 2) noch einen dritten Spieler und schrieb entsprechend den Spielbericht mit erfundenen Satzergebnissen und 8:0 für die Gastmannschaft. Diese Vorgehensweise wurde zuvor den Spielern des Vereins B vorgeschlagen und von diesen – nach Absprache der Spieler untereinander – akzeptiert. Zu diesem Zeitpunkt war kein Betreuer des Vereins B anwesend. Die Fahrerin – Mutter eines Spielers – befand sich zu diesem Zeitpunkt beim Einkaufen; sie ist oder war weder Verbandsangehörige noch hat sie Erfahrung im Tischtennis.

Die Spieler warteten daraufhin auf das Eintreffen ihrer Fahrerin. Dieser erzählten sie von den Vorkommnissen dann erst auf der Heimfahrt.

Der Jugendleiter des Vereins B, nach dem er von den Vorkommnissen erfahren hatte, wandte sich innerhalb eines Tages an den Rundenleiter. Unternommen wurde vorerst nichts.

Der Abteilungsleiter des Vereins zu 1) gab, nachdem er laut eigener Aussage kurzfristig und nicht vorhersehbar für ein paar Tage abwesend war, das Ergebnis erst am 25.10.2007 in tt-liga ein.

Der Jugendleiter des Vereins B verweigerte daraufhin die Bestätigung des Ergebnisses in tt-liga und wandte sich mit Email vom 26.10. an den Spielleiter sowie Kreissportwart mit der Aufforderung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Sowohl der Spielleiter als auch der Kreissportwart forderten vom Verein eine Stellungnahme an.

Da diese zwar nach zwei Wochen telefonisch durch den Abteilungsleiter des Vereins zu 1) zugesichert wurde aber nicht einging, erstattete der Kreissportwart am 26.11.2007 in dieser Angelegenheit Anzeige beim SGdB.

Am 29.11.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Er forderte vom Spielleiter, dem Kreissportwart sowie den beiden Vereinen eine Stellungnahme.

Nachdem diesen Aufforderungen nachgekommen war, sah sich das SGdB am 30.12.2007 veranlasst, weitere Stellungnahmen von den Beteiligten einzufordern, um den Sachverhalt aufzuklären.

Das SGdB erhielt neben Schriftverkehr mit dem Spielleiter und KSW folgende Stellungnahmen und Unterlagen:

- vom Jugendleiter des Vereins B, per Email am 30.11.
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), persönlich am 01.12.
- vom Jugendleiter des Vereins B, per Post am 11.12.
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), telefonisch am 16.12.
- vom Abteilungsleiter des Vereins zu 1), per Post am 18.12.
- vom Mannschaftsführer des Gegners der 3.Mannschaft des Vereins zu 1), telefonisch am 30.12.
- vom Spieler zu 3), per Email am 03.01.
- vom Betreuer zu 2), per Post am 09.01.
- vom Spieler zu 4), per Email am 12.01.
- vom Spieler des Vereins B, per Email am 12.01.
- von der Fahrerin des Vereins B, per Email am 12.01.

Der Spielleiter hat am 15.12.2007 folgende Spielwertung vorgenommen:

„Aberkennung: Heimmannschaft nicht angetreten: Spielwertung 0:8/0:2“.

Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

„Die Mannschaft von Verein A ist nicht angetreten hat aber einen Spielbericht mit kompletten Ergebnissen eingetragen. Ein Verfahren läuft.“

Der Verein zu 1) hat am 18.01.2008 seine 1.Mannschaft zurückgezogen.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Ein Kostenvorschuss war durch den zuständigen Fachwart nicht zu leisten (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Spielwertung

Die Spielwertung wird nicht angegriffen. Sie ist mittlerweile irrelevant, da die Mannschaft zurückgezogen wurde.

Maßnahmen gegen den Verein zu 1)

Nichtantreten

Die tatsächliche Anzahl der einsatzbereiten Spieler des Vereins zu 1) war 2, also nicht die erforderlichen 3. Ein Spiel wurde daher nicht ausgetragen, obwohl es angesetzt war. Ein minder

schwerer Fall ist nicht anzunehmen. Ordnungsgebühr daher nach Tabelle bei KJ. Das zwischenzeitliche Zurückziehen verhindert dies nicht.

Nicht rechtzeitige Eingabe in tt-liga

Das Spielergebnis wurde erst am 25.10.2007 eingetragen, obwohl das Spiel bereits 5 Tage zuvor angesetzt war. Die Frist beträgt 48 Stunden. Der vom Abteilungsleiter angegebene Grund (kurzfristige, unvorhersehbare Abwesenheit über mehrere Tage) wird durch das SGdB mildernd berücksichtigt. Daher und weil es die erste dem SGdB bekannte Verfehlung dieser Art ist „nur“ ein Verweis.

Ersatz von (Fahrt-)Kosten

Die unnötig entstandenen Fahrtkosten sind laut BGO mit 0,20 Euro pro Kilometer zu ersetzen. Der Verein zu 1) ist hierbei verpflichtet, die entsprechende Kilometer-Grundlage (Spielort zu Spielort) zu ermitteln und sich beim Verein B über die Modalitäten der Begleichung (z.B. Kontonummer...) zu erkundigen.

Weitere Kosten sind ebenfalls auf Nachweis zu erstatten.

Maßnahmen gegen den Betreuer zu 2)

Der Betreuer zu 2) hat die falschen Eintragungen im Spielbericht vorgenommen. Ebenfalls kam die Idee dazu von ihm. Er hat die beiden Mannschaftsführer zur Abgabe ihrer Unterschrift angestiftet.

Der Strafrahmen der RVStO sieht hierfür im Normalfall eine Spielersperre von bis zu 12 Monaten vor. Zusätzlich oder ersatzweise kann auch eine Geldstrafe i.H.v. 50 bis 1000 Euro verhängt werden. In minder schweren Fällen kann nur ein Verweis ausgesprochen werden.

Ein minder schwerer Fall ist nicht anzunehmen.

Eine Geldstrafe hält das SGdB nicht für angebracht, da der Betreuer zu 2) mit 19 Jahren noch relativ jung ist. Immerhin hat er auch noch einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen.

Eine Spielersperre für 2 Mannschaftskämpfe erscheint angemessen, im konkreten Fall sind dies „nur“ 6 Tage. Der kurze Zeitraum wurde so gewählt, damit die unteren Mannschaften nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Normalerweise müsste nämlich der Verein eine neue Rangliste für die Zeit der Spielersperre ohne den Spieler einreichen (wobei alle weiteren Spieler aufrücken). In diesem Fall, weil der Zeitraum sehr kurz ist und keine weitere Mannschaft in diesem Zeitraum betroffen ist, kann die Neueinreichung unterbleiben. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Spiel einer Herrenmannschaft (mit Ausnahme der 1.) stattfinden, so ist die Rangliste doch neu einzureichen. Sollte einer der beiden Mannschaftskämpfe der 2. Herrenmannschaft verlegt werden, so ist die Sperre entsprechend mit allen o.g. Konsequenzen zu verlängern. Eine Verkürzung ist ausgeschlossen.

Maßnahmen gegen die weiteren Beteiligten

Gegen den Verein B kann der Vorwurf erhoben werden, seine Jugendmannschaft nicht qualifiziert betreut zu haben. Dies ist jedoch nicht strafbar. Auch sieht die RVStO im Fall der Spielberichts-fälschung keine Maßnahme gegen den Verein vor, sondern allein gegen Personen.

Den beiden Mannschaftsführern, die den Spielbericht unterschrieben haben, wird jeweils ein Verweis auferlegt. Die beiden Unterzeichner des Spielberichtes waren 14 bzw. 15 Jahre alt. In diesem Alter kann zumindest ein gewisses Rechtsverständnis vorausgesetzt werden. Ein erwachsener Betreuer als Vertrauensperson jedoch hat mit seiner Meinung vor einer Jugendmannschaft eine starke Stellung. Dass diese hierauf auf die Ausführungen des Betreuers vertrauten und sich dem unterordneten, kann unschwer nachvollzogen werden. Dennoch musste in dieser Situation klar sein, dass etwas nicht ganz dem Normalfall entspricht, mit der Unterschrift ein gefälschter Spielbericht bestätigt wird und dass eine Unterschrift nicht völlig bedeutungslos ist, sonst wäre sie ja nicht notwendig. Aus diesem Grund kann das SGdB auch nicht gänzlich auf eine Bestrafung verzichten. Weil es die erste Auffälligkeit der beiden war wird lediglich ein Verweis nach § 47 RVStO i.V.m. § 28 Abs.3 ausgesprochen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Andreas Ruppert
Beisitzer